

# Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2024

Erlass vom 7. Juni 2023  
III.A.3 – 234.000.013 – 261

## 1 Termin

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), werden folgende Termine bekannt gegeben:

Die schriftlichen Abiturprüfungen 2024 finden im Zeitraum vom **22. April bis 7. Mai 2024**, die Nachprüfungen im Zeitraum vom **21. Mai bis 6. Juni 2024** statt. Die **Kursphase Q4** endet am **22. März 2024**. Mündliche Prüfungen, Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können **frühestens am 27. Mai 2024**, fachpraktische Prüfungen **frühestens am 11. März 2024** durchgeführt werden. Der Termin für die **Bekanntgabe der Ergebnisse** der schriftlichen Prüfungen sowie für die Mitteilung des Beschlusses über zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 34 Abs. 2 OAVO wird von der Schule festgelegt, die Mitteilung erfolgt mindestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach. Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Prüfung im Nachtermin ablegen, können die mündliche Prüfung auch ablegen, bevor das Ergebnis dieser schriftlichen Prüfung vorliegt. Es ist in jedem Falle darauf zu achten, dass diesen Prüflingen ebenfalls eine angemessene Vorbereitungszeit für ihre noch ausstehenden Prüfungen zur Verfügung steht. Dies gilt auch für eventuelle zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 34 Abs. 2 OAVO.

Die Meldung eines Prüflings zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erfolgt einen Tag nach der Bekanntgaben der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen.

Ergänzend und präzisierend zu den Bestimmungen der OAVO wird Folgendes mitgeteilt:

## 2 Prüfungsabfolge für den Haupttermin

| Prüfungstag        | Leistungskurs   | Grundkurs |
|--------------------|---|-----------|
| Montag, 22.04.2024 | Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde <sup>1</sup> , evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport |           |

<sup>1</sup> Durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) wurde das Fach Erdkunde in das Fach Geographie umbenannt (§§ 5, 6, 32, 33 HSchG). Auf den Erlass „Umbenennung des Faches Erdkunde in das Fach Geographie durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) hier: Rechtliche Konsequenzen“ (ABl. 01/23 S. 13) wird verwiesen.

| Prüfungstag            | Leistungskurs   | Grundkurs   |
|------------------------|---|---|
| Dienstag, 23.04.2024   | Altgriechisch, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Leistungskurse des beruflichen Gymnasiums |   |
| Mittwoch, 24.04.2024   | Latein, Spanisch  |   |
| Donnerstag, 25.04.2024 | Deutsch   | Deutsch   |
| Freitag, 26.04.2024    | Physik  | Physik  |
| Montag, 29.04.2024     | Biologie  | Biologie  |
| Dienstag, 30.04.2024   | Englisch  | Englisch  |
| Mittwoch, 01.05.2024   | Feiertag  |   |
| Donnerstag, 02.05.2024 |   | Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, Informatik, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Grundkurse des beruflichen Gymnasiums |
| Freitag, 03.05.2024    | Mathematik  | Mathematik  |
| Montag, 06.05.2024     | Chemie  | Chemie  |
| Dienstag, 07.05.2024   | Französisch   | Französisch   |

### 3 Schriftliche Nachprüfungen

#### 3.1 Erster Termin für die schriftlichen Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so erhält er die Möglichkeit, die Prüfung am Nachtermin vom **21. Mai bis 6. Juni 2024** nachzuholen.

#### Prüfungsabfolge für den ersten Nachtermin

| Prüfungstag          | Leistungskurs   | Grundkurs |
|----------------------|---|-----------|
| Dienstag 21.05.2024  | Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport |           |
| Mittwoch, 22.05.2024 | Altgriechisch, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Leistungskurse des beruflichen Gymnasiums   |           |

| Prüfungstag            | Leistungskurs    | Grundkurs   |
|------------------------|------------------|---|
| Donnerstag, 23.05.2024 | Latein, Spanisch |   |
| Freitag, 24.05.2024    | Deutsch          | Deutsch   |
|                        |                  |   |
| Montag, 27.05.2024     | Physik           | Physik  |
| Dienstag, 28.05.2024   | Biologie         | Biologie  |
| Mittwoch, 29.05.2024   | Englisch         | Englisch  |
| Donnerstag, 30.05.2024 | Feiertag         |   |
| Freitag, 31.05.2024    | Brückentag       |   |
|                        |                  |   |
| Montag, 03.06.2024     |                  | Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, Informatik, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Grundkurse des beruflichen Gymnasiums |
| Dienstag, 04.06.2024   | Mathematik       | Mathematik  |
| Mittwoch, 05.06.2024   | Chemie           | Chemie  |
| Donnerstag, 06.06.2024 | Französisch      | Französisch   |

### 3.2 Weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Nachtermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so ist dies im Rahmen der Statusmeldung nach Abschnitt 6.6 am selben Tag dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen; dieses teilt im Rahmen der Statusmeldung am selben Tag dem Hessischen Kultusministerium das Fach, das Anforderungsniveau (GK/LK), die Schule und die Anzahl der Prüflinge mit. Das Hessische Kultusministerium stellt den Staatlichen Schulämtern eine Übersicht über die betroffenen Schulen und Fächer zur Verfügung, damit Schulen auch über Schulamtsgrenzen hinweg bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge kooperieren können.

Die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Aufgabenvorschläge erfolgt entsprechend dem in Abschnitt 4 beschriebenen Verfahren. Insgesamt müssen jeweils zwei Aufgabensets eingereicht werden, von denen der Prüfling eines bearbeitet. Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld besteht ein vom Prüfling zu bearbeitendes Aufgabenset i. d. R. aus mehreren unabhängigen (halbjahresbezogenen) Aufgabenvorschlägen. In den modernen Fremdsprachen besteht ein Aufgabenset aus einem Aufgabenvorschlag aus Prüfungsteil 1: Sprachmittlung und einem Aufgabenvorschlag aus Prüfungsteil 2: Schreiben mit integriertem Leseverstehen. In den übrigen Fächern bearbeitet der Prüfling einen Aufgabenvorschlag.

Die geprüften und genehmigungsfähigen Aufgabensets müssen mindestens 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin über das zuständige Staatliche Schulamt zur Genehmigung und Auswahl beim Hessischen Kultusministerium eingegangen sein. Das Staatliche Schulamt legt auf der Grundlage von § 30 Abs. 10 OAVO einen vorläufigen Termin für die Prüfung fest; der endgültige Termin kann erst nach Vorlage der Genehmigung festgelegt werden. Das Hessische Kultusministerium prüft die Aufgabensets abschließend und wählt i. d. R. eines zur Bearbeitung aus. Die Prüflinge haben keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen oder Aufgabensets, daher gelten entsprechend der Vorgaben der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung) für die schriftlichen Prüfungen im zweiten Nachtermin andere Arbeitszeiten als für die Prüfungen im Haupt- und Nachtermin des Landesabiturs.

Nach der KMK-Vereinbarung i. d. F. vom 16. März 2023 Ziffer 8.3.3. werden folgende Arbeitszeiten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen des zweiten Nachtermins festgelegt:

- Moderne Fremdsprachen: LK 270 Minuten; GK 240 Minuten (davon 60 Minuten Sprachmittlung (LK/GK) und 210 Minuten (LK) bzw. 180 Minuten (GK) Textaufgabe)
- Kunst, sofern die Aufgabenart praktische Aufgabe mit theoretischem Anteil gewählt wird: LK 315 Minuten; GK 270 Minuten; ansonsten siehe „alle anderen Fächer“
- Mathematik: LK 300 Minuten; GK 255 Minuten
- LK Chemietechnik, sofern das Experimentalmodul gewählt wird: 330 Minuten
- Alle anderen Fächer: LK 270 Minuten; GK 225 Minuten

Im Rahmen der Nichtschülerprüfung werden i. d. R. keine weiteren schriftlichen Nachprüfungen durchgeführt; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

#### **4 Durch Einzelerlass zugelassene Prüfungsfächer**

Für das Landesabitur 2024 sind folgende Fächer nach § 7 Abs. 5 OAVO durch Einzelerlass als schriftliche Abiturprüfungsfächer ausgewiesen: Italienisch (Leistungskurs), Russisch (Leistungskurs), Litauisch (Leistungskurs), Erdkunde<sup>2</sup> bilingual Französisch (Grundkurs) und adventistische Religion (Grund- und Leistungskurs). Für diese Fächer wird auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 letzter Satz OAVO Folgendes geregelt:

Schulen, an denen diese Fächer unterrichtet werden, erstellen zwei Aufgabensets entsprechend der Vorgaben in Abschnitt 3.2, die den in § 25 OAVO genannten Prüfungsanforderungen genügen. Die Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den nach der Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hessenkolleg (VOKCGOBG) vom 16. Juli 2018 (ABl. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2022 (ABl.

---

<sup>2</sup> Durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) wurde das Fach Erdkunde in das Fach Geographie umbenannt (§§ 5, 6, 32, 33 HSchG). Auf den Erlass „Umbenennung des Faches Erdkunde in das Fach Geographie durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) hier: Rechtliche Konsequenzen“ (ABl. 01/23 S. 13) wird verwiesen.

S. 374), geltenden Kerncurricula und den Erlassen „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024; Abiturerlass – Teil 1; hier: Fachspezifische Hinweise Q1“, Erlass vom 20. Juni 2022 (ABl. S. 328), geändert durch Erlass vom 22. Juli 2022 (ABl. S. 447), „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024; Abiturerlass – Teil 2; hier: Fachspezifische Hinweise Q2“, Erlass vom 25. November 2022 (ABl. S. 862) und „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024; Abiturerlass – Teil 3; hier: Fachspezifische Hinweise Q3“, Erlass vom 30. März 2023 (ABl. S. 114). Die Aufgaben sind mit den jeweils aktuellen Operatoren, die unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) > Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Gymnasium > Landesabitur > Termin, Erlasse, Material > Operatoren (allgemein bildend oder berufsbildend) abgerufen werden können, zu formulieren. Fach, Kursart, Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel sind konkret anzugeben, die Aufgabenvorschläge und die Lösungs- und Bewertungshinweise sind *getrennt* zu paginieren. Die Lösungs- und Bewertungshinweise müssen insbesondere Folgendes enthalten: Hinweise zum thematischen Schwerpunkt sowie zum kursübergreifenden Bezug mit Angabe der Bezüge zum Kerncurriculum und zu den o. g. Erlassen, eine Skizzierung der erwarteten Leistungen, Angaben zur Bewertung und Beurteilung, insbesondere eine Beschreibung, wann eine Arbeit mit „ausreichend“ (5 Punkten) und wann eine Arbeit mit „gut“ (11 Punkten) zu bewerten ist, sowie Angaben zur Gewichtung der Teilaufgaben und zur Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Anforderungsbereiche. Die Rahmenseetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sind zu berücksichtigen, sofern sie den o. g. Regelungen nicht entgegenstehen. In den Fächern Russisch (Leistungskurs) und Litauisch (Leistungskurs) ist auch eine Übersetzung der Aufgabenstellungen beizufügen.

Die Staatlichen Schulämter teilen dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Februar 2024 mit, in welchen durch Einzelerlass ausgewiesenen Fächern (und ggf. Anforderungsniveaus) schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden. Dabei sind die prüfenden Schulen sowie die Zahl der Prüflinge zu benennen.

Betroffene Schulen legen dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt zum 15. Februar 2024 zwei Aufgabensets vor und schlagen einen Termin innerhalb des in Abschnitt 1 genannten Zeitfensters für die Durchführung der Prüfung vor. Das zuständige Staatliche Schulamt prüft die Aufgabensets, fordert gegebenenfalls Nachbesserungen an und leitet die genehmigungsfähigen Sets sowie den Terminvorschlag bis zum 22. Februar 2024 an das Hessische Kultusministerium und parallel an das Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie weiter. Das Hessische Kultusministerium prüft die Aufgabensets abschließend, fordert gegebenenfalls Nachbesserungen an, wählt eines zur Bearbeitung im Haupttermin aus und legt den Prüfungstermin fest; das nicht ausgewählte Set steht i. d. R. für den Nachtermin zur Verfügung. Die Prüflinge haben i. d. R. keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen. Eine Auswahlzeit wird daher nicht gewährt. Folgende Bearbeitungszeiten werden festgelegt.

- Moderne Fremdsprachen: LK 270 Minuten; GK 240 Minuten (davon 60 Minuten Sprachmittlung (LK/GK) und 210 Minuten (LK) bzw. 180 Minuten (GK) Textaufgabe)

- Alle anderen Fächer: LK 270 Minuten; GK 225 Minuten

Für Fächer, in denen an mindestens zwei Schulen schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden, kann das Hessische Kultusministerium aus allen eingegangenen Aufgabenvorschlägen für den Haupt- und den Nachtermin je zwei Aufgabensets auswählen und sie allen betroffenen Schulen rechtzeitig zur Verfügung stellen. In einem solchen Fall kann den Prüflingen eine Auswahl zwischen zwei Aufgabenvorschlägen gewährt werden; gegebenenfalls wird die Auswahlzeit mit Einzelerlass festgelegt.

## **5 Elektronische Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulen**

Die Prüfungsaufgaben sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise werden (einschließlich der Ton-, Bild- und weiterer Zusatzdateien für die Fächer Musik, Kunst, Datenverarbeitung sowie den Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik) elektronisch zum Download bereitgestellt. Der Download erfolgt durch die Schulleiterin, den Schulleiter oder eine von dieser oder diesem beauftragten Lehrkraft der Schule am Vortag der Prüfung – für Prüfungen am Montag i. d. R. am vorangehenden Freitag – innerhalb eines bestimmten Zeitfensters von einem geschützten Server im Hessischen Schulverwaltungsnetz. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur elektronischen Übermittlung erfolgen rechtzeitig vor der Prüfungsphase.

## **6 Vorleistungen durch die Schulen**

**6.1** Die Schule stellt nach § 32 Abs. 4 OAVO sicher, dass die unter den fachspezifischen Hinweisen in den Erlassen „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024; Abiturerlass – Teil 1; hier: Fachspezifische Hinweise Q1“ vom 20. Juni 2022 (ABl. S. 328) , geändert durch Erlass vom 22. Juli 2022 (ABl. S. 447), und „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024 im beruflichen Gymnasium (fachrichtungs-/schwerpunktbezogene Fächer) (Abiturerlass BG – Teil 1); hier: Fachspezifische Hinweise Q1“ vom 20. Juni 2022 (ABl. S. 289) angeführten Hilfsmittel bereitgestellt und keine anderen verwendet werden. Sie trägt Sorge für die entsprechende Ausstattung der Räume.

Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge eigene Exemplare der angegebenen und im Unterricht eingeführten Hilfsmittel wie Lektüren, Bibeln, Wörterbücher, Formelsammlungen, Atlanten und Gesetzestexte benutzen, sofern sichergestellt ist, dass Wörterbücher, Formelsammlungen, Atlanten und Gesetzestexte keine zusätzlichen Eintragungen enthalten (insbesondere weder Markierungen noch Unterstreichungen noch Haftnotizen) und dass Lektüren und Bibeln lediglich Markierungen, Unterstreichungen oder nicht beschriftete Haftnotizen enthalten. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

Als erlaubte Hilfsmittel in Deutsch und Englisch sowie in den Leistungsfächern Französisch und Spanisch sind entsprechend der Abschnitte 1.5, 2.5, 3.5 und 7.5 der „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024; Abiturerlass – Teil 1; hier: Fachspezifische Hinweise Q1“ vom 20. Juni 2022 (ABl. S. 328), geändert durch Erlass vom 22. Juli 2022 (ABl.

S. 447), Lektüreausgaben der Pflichtlektüren ohne Kommentar, ggf. mit Worterläuterungen zugelassen. Der Begriff Worterläuterungen bedeutet, dass Lektüreausgaben mit ein- und/oder zweisprachigen Annotationen ohne Kommentare oder Zusatztexte zugelassen sind. Die Lektüreausgaben müssen den Originaltext als Ganzschrift enthalten, verkürzte oder didaktisierte Textausgaben (z. B. sog. „Easy Reader“ oder „No Fear“-Ausgaben) sind nicht erlaubt. Textausgaben, die z. B. im Anhang weitergehende Angaben, Zusatztexte, Materialien etc. enthalten, können in der Abiturprüfung verwendet werden, sofern sichergestellt ist – etwa durch Heftung –, dass die entsprechenden Seiten während der Prüfung nicht eingesehen werden können.

Für die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Wirtschaftswissenschaften gilt die jeweilige Ausgabe der Verfassungstexte ohne Kommentar<sup>3</sup> der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung als aktuelle Fassung.

Soweit ein Taschenrechner als Hilfsmittel zugelassen ist, ist sicherzustellen, dass Programme und Dateien, die nicht zum Lieferumfang oder zu einem Systemupdate gehören, vor Beginn der Prüfung gelöscht werden.

- 6.2** Die zu fertigenden Kopien, ggf. auch Tonträger und Farbdrucke, werden in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt und erforderliche Dateien und Programme auf den Rechnern bereitgestellt. Ein optischer Vergleich der Druckvorlage oder des ersten Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist grundsätzlich am Tag vor der Prüfung durchzuführen. Die Geheimhaltung der Aufgaben ist zu wahren. Entsprechend der Zahl der Prüflinge in einer Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsaufgabe in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe, der Nummer der Prüfungsaufgabe und des Namens der Lehrkraft sicher deponiert. Ein nur für die Fachlehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die Lösungshinweise. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages um 7:00 Uhr.
- 6.3** Die fachspezifischen Auswahlverfahren (vgl. die in Abschnitt 6.1 genannten Erlasse) sind zu beachten. Prüfungsaufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, können nur dann ausgewählt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass das Deckblatt, auf dem die Prüflinge nach Ende der Bearbeitung der Aufgaben ihre Auswahlentscheidung dokumentieren, zu Beginn der Prüfung ausgeteilt wird. Die jeweilige Auswahlentscheidung ist in der Niederschrift nach § 32 Abs. 8 OAVO festzuhalten
- 6.4** Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung sind in der Niederschrift festzuhalten

---

<sup>3</sup> Bestellnummer X002-HE

und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert umgehend das zuständige Referat des Hessischen Kultusministeriums sowie das Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zuständigen Beamtinnen und Beamten der Hessischen Lehrkräfteakademie, der Staatlichen Schulämter sowie des Hessischen Kultusministeriums sind an den Prüfungstagen ab 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr erreichbar.

- 6.5** Die Schule überprüft ihr E-Mail-Postfach „Landesaufgaben“ am Morgen der Prüfung regelmäßig, wenigstens jedoch um 8:00, 8:15, 8:30, 8:45, 9:00 und 9:15 Uhr auf Nachrichten von der Hessischen Lehrkräfteakademie und vom Hessischen Kultusministerium.
- 6.6** Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet an jedem Prüfungstag des Haupt- und Nachtermins bis 10:00 Uhr dem zuständigen Staatlichen Schulamt über den Stand der Prüfungsdurchführung sowie über besondere Vorkommnisse bei der Abiturprüfung. Fehlanzeige ist erforderlich.  
Die Staatlichen Schulämter stellen die Vollständigkeit der Statusberichte der Schulen in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich sicher und unterrichten das Gymnasialreferat des Hessischen Kultusministeriums bis 10:30 Uhr über den aktuellen Stand.  
Die Schulen teilen dem zuständigen Staatlichen Schulamt im Rahmen der Statusmeldung an jedem Prüfungstag bis 10:00 Uhr per E-Mail mit, in welchen Fächern und Anforderungsniveaus (GK/LK) Nachprüfungen zu erwarten sind, und geben jeweils die Anzahl der Prüflinge an. Fehlanzeige ist erforderlich.  
Die Staatlichen Schulämter geben die Informationen (jeweiliges Fach, Anforderungsniveau, Schule und Anzahl der Prüflinge) per E-Mail an das Hessische Kultusministerium weiter.

## **7 Nachteilsausgleich**

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans nach § 31 Abs. 2 OAVO und auf der Grundlage der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. Über die Entscheidung sind der zuständige Landesfachberater sowie das zuständige Staatliche Schulamt spätestens bis zum 1. Februar 2024 zu unterrichten. Dieses berichtet dem Hessischen Kultusministerium über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet. Nach § 31 Abs. 3 OAVO bleiben die fachlichen Anforderungen an die Abiturprüfung unberührt, d.h. ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine inhaltliche Anpassung der Prüfungsaufgaben nicht möglich.

Die in Abschnitt 11 genannten Landesfachberaterinnen sowie die Landesfachberater bieten, gegebenenfalls in Kooperation mit den entsprechenden sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, im Vorfeld der Prüfung Informationsangebote für Lehrkräfte über die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs an.

Schulen, die Schülerinnen und Schülern oder Studierenden aufgrund einer nachgewiesenen Sehschädigung während der Qualifikationsphase einen Nachteilsausgleich gewähren, melden dies bis spätestens 1. November 2023 der unten genannten Landesfachberaterin für den Förderschwerpunkt Sehen. Diese bündelt die Meldungen und informiert das Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie bis zum 15. November 2023. Dabei sind die drei Fächer der schriftlichen Abiturprüfung, also die beiden Leistungsfächer und das dritte schriftliche Prüfungsfach, bei Wahl des Faches Mathematik zusätzlich die Rechnertechnologie, sowie die Schule (Dienststellennummer, Name und Ort der Schule) anzugeben. Die Prüfungsaufgaben werden für diese Prüflinge i. d. R. elektronisch als Datei entsprechend dem E-Buch-Standard zur Verfügung gestellt. Abbildungen, Tabellen und Grafiken werden bei hochgradig sehbehinderten oder blinden Prüflingen zusätzlich in einer ihrem Wahrnehmungsvermögen entsprechenden Form zur Verfügung gestellt, dies kann auch die farbige Darstellung einer eigentlich in Graustufen vorhandenen Grafik sein. Sollten darüber hinaus individuelle Anpassungen notwendig sein, sind diese vor Ort vorzunehmen. Es wird empfohlen, ggf. eine fotomechanische Vergrößerung vorzunehmen oder elektronische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Falls die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei weiteren schriftlichen Nachprüfungen nach Abschnitt 3.2 oder bei durch Einzelerlass ausgewiesenen Prüfungsfächern nach Abschnitt 4 erforderlich ist, ist die Landesfachberaterin im Förderschwerpunkt Sehen frühzeitig zu beteiligen, sodass dem hohen Zeit- und Koordinierungsbedarf bei der Erstellung von barrierefreien Prüfungsunterlagen entsprochen werden kann.

## **8 Schriftliche Prüfung**

**8.1** Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 9:00 Uhr.

**8.2** Das Mitführen von kommunikationstechnischen Geräten wie z. B. Mobiltelefonen und Smartwatches in der Prüfung ist verboten.

**8.3** Die Schule stellt gem. § 32 Abs. 4 OAVO den Prüflingen zu Beginn der Bearbeitungszeit das zu verwendende Papier, also Konzept- und Reinschriftpapier, zur Verfügung.

Ebenso müssen zugelassene Hilfsmittel – soweit dies für einzelne Fächer und Prüfungsteile nachfolgend nicht anders geregelt ist (siehe z. B. Abschnitt 10.11 Mathematik) zu Beginn der Bearbeitungszeit bereitstehen. Die Prüflinge dokumentieren ihre Auswahlentscheidung auf dem Deckblatt der Prüfungsunterlagen und tragen – unabhängig von der Auswahlentscheidung – auf der ersten Seite aller Aufgabenvorschläge ihren Namen ein.

- 8.4** Das Ende der Bearbeitungszeit ist gem. § 32 Abs. 5 OAVO jeweils vor Beginn der schriftlichen Prüfung von der aufsichtsführenden Lehrkraft für alle Prüflinge deutlich sichtbar und klar verständlich an der Tafel o. ä. anzuschreiben.
- 8.5** In die Bearbeitungszeit ist eine Auswahlzeit eingeschlossen, die nicht gesondert ausgewiesen wird. Der genaue Zeitpunkt der Auswahl liegt in der Verantwortung der Prüflinge. Die Prüflinge können die getroffene Auswahl uneingeschränkt ändern soweit dies für einzelne Fächer nachfolgend nicht anders geregelt ist (siehe z. B. Abschnitt 10.3 Latein, Altgriechisch und 10.4 Kunst). Der zu wertende Aufgabenvorschlag ist vom Prüfling kenntlich zu machen. Die Entscheidung für die Wertung eines Aufgabenvorschlags (Auswahlentscheidung) ist verbindlich.  
Alle Unterlagen – auch die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge – werden am Ende der Bearbeitungszeit von der Aufsicht führenden Lehrkraft eingesammelt. Regelungen für einzelne Prüflinge nach § 31 OAVO bleiben hiervon unberührt.  
Die Aufsicht führende Lehrkraft protokolliert die Auswahlentscheidung und stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Auswahlverfahrens sicher.
- 8.6** Das Zählen der Wörter erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit durch die Prüflinge.
- 8.7** Alle Rechte für die Prüfungsaufgaben liegen, soweit nicht die Rechte Dritter berührt sind, beim Hessischen Kultusministerium. Jegliche Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben bedarf der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum 9. Juli 2024 unter Verschluss zu halten. Eine unterrichtliche Verwendung nach dem 9. Juli 2024 gilt grundsätzlich als genehmigt. Den Schulen wird darüber hinaus zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 eine CD mit Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2024 zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.

## **9 Korrektur und Bewertung**

- 9.1** Die Lösungs- und Bewertungshinweise sind der Korrektur und Bewertung zugrunde zu legen.
- 9.2** Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 9.3** In den modernen Fremdsprachen ist die sprachliche Leistung kriteriengeleitet nach § 9 Abs. 13 OAVO in Verbindung mit dem „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zu bewerten. Die Be-

wertung und Beurteilung erfolgt mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

- 9.4** In den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.
- 9.5** Bei der Umrechnung von Prozentsätzen in Punkte nach Anlage 9a OAVO und bei der Berechnung von Fehlerindices nach Anlage 9b OAVO werden die berechneten Werte nicht gerundet.
- 9.6** Auf der Grundlage von § 33 Abs. 3 OAVO wird festgelegt, dass die schriftlichen Abiturarbeiten der Fächer Kunst und Musik (jeweils Leistungskurs), Politik und Wirtschaft sowie Biologie (jeweils Grund- und Leistungskurs) einer externen Zweitkorrektur zugeführt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Nachtermin. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

## **10 Fachspezifische Regelungen**

Für die Prüfung sind die verbindlichen Unterrichtsinhalte der nach VOKCGOBG geltenden Kerncurricula sowie die in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) angegebenen thematischen Schwerpunkte maßgeblich.

Die fachspezifischen Angaben erfolgen auf der Grundlage der in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) genannten Hilfsmittel, der nachstehenden fachspezifischen Regelungen sowie ggf. der aufgabenspezifischen Erfordernisse. Es gelten die aktuellen Operatorenlisten (vgl. Homepage des Hessischen Kultusministeriums). Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine aktuelle Liste der für das jeweilige Prüfungsfach definierten Operatoren einsehen können.

### **10.1 Deutsch**

Zu den Lektüren siehe Abschnitt 6.1. Die Materialien zu den Aufgaben können farbige Vorlagen enthalten, die farbig ausgedruckt werden müssen.

### **10.2 Moderne Fremdsprachen**

Zu den Lektüren siehe Abschnitt 6.1.

Die Prüfung umfasst zwei Prüfungsteile. Prüfungsteil 1 (Vorschlag A) ist eine Aufgabe zur Sprachmittlung und verpflichtend zu bearbeiten. In Prüfungsteil 2 zum Schreiben mit integriertem Leseverstehen wählen die Prüflinge einen Vorschlag der Aufgabengruppe B aus. Die drei Vorschläge (A, und zwei Vorschläge der Aufgabengruppe B) werden den Prüflingen zu Beginn der Bearbeitungszeit vorgelegt. Die Prüflinge entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die Aufgaben bearbeiten und wie sie die Bearbeitungszeit einteilen.

Die auf dem Deckblatt angegebene Zeiteinteilung hat lediglich Empfehlungscharakter. Eine gesonderte Abgabe der Sprachmittlungsaufgabe (Vorschlag A) ist nicht vorgesehen.

Die Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Aufgabenvorschlag – während der gesamten Prüfung ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch

im Umfang von etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen, ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch und ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung verwenden.

### **10.3 Latein, Altgriechisch**

Zu jedem Aufgabenvorschlag gehören ein Übersetzungstext, die entsprechenden Übersetzungshilfen sowie eine Arbeitsübersetzung. Weitere Materialien (Vergleichs- und Zusatztexte) sind aufgabenspezifisch beigegeben. Ein Vorlesen des Übersetzungstextes ist nicht vorgesehen.

Die angegebene Aufteilung der Bearbeitungszeit auf Übersetzung und Interpretation hat lediglich Empfehlungscharakter. Die Prüflinge entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die Aufgaben bearbeiten und wie sie die Bearbeitungszeit einteilen.

Mit Abgabe der Übersetzung muss die Auswahlentscheidung auf dem vorliegenden Deckblatt dokumentiert werden. Der Prüfling erhält danach die Arbeitsübersetzung, die für die Interpretation herangezogen werden kann. Die Auswahlentscheidung ist damit verbindlich. Die Auswahl eines anderen Vorschlags ist dann nicht mehr möglich. Das Deckblatt und die nicht ausgewählten Vorschläge müssen bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben werden.

Vergleichs- und Zusatztexte werden mit Beginn der Prüfung ausgegeben.

Die Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Aufgabenvorschlag – während der gesamten Prüfung ein eingeführtes lateinisch-deutsches bzw. griechisch-deutsches Wörterbuch und ein Wörterbuch der deutschen Sprache verwenden.

### **10.4 Kunst**

Bei der Raum- und Aufsichtsplanung ist darauf zu achten, dass für den Aufgabenvorschlag A eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die praktische Aufgabe mit theoretischem Anteil auf 300 Minuten im Grundkurs und auf 345 Minuten im Leistungskurs gewährt werden muss. Die Auswahlentscheidung muss verbindlich bis zum Ende der regulären Bearbeitungszeit getroffen und auf dem vorliegenden Deckblatt dokumentiert werden. Das Deckblatt und die nicht ausgewählten Vorschläge müssen bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben werden.

Die Aufgabenvorschläge sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen. Die darin enthaltenen Bildmaterialien sind Grundlage für die Bearbeitung durch die Prüflinge.

Das elektronisch übermittelte Prüfungspaket für das Fach Kunst enthält neben den Aufgabenvorschlägen die Bildmaterialien auch als Dateien. Ein zusätzliches Ausdrucken dieses Bildmaterials ist nicht erforderlich. Diese Dateien können zur Einsichtnahme zusätzlich in elektronischer Form mithilfe eines Laptops oder Beamers im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt werden. Sofern einzelne Materialien in gängigen Bildsammlungen enthalten und diese in der Schule vorhanden sind, können sie den Prüflingen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Praxisaufgaben können mit dem PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden, allerdings nur dann, wenn diese Prüfungsform im Unterricht

der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob eine Praxisaufgabe am PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Wird eine Praxisaufgabe mit dem PC bearbeitet, so dürfen im Unterricht eingeführte Programme zur Bildbearbeitung mit Ebenentechnik, Textverarbeitung und Erstellung von Präsentationen sowie ggf. aus dem Unterricht vertraute Gerätschaften wie Scanner, Digitalkameras oder Grafiktablets genutzt werden. Zum Ausdrucken von Arbeitsergebnissen muss ein leistungsfähiger Farbdruker zur Verfügung stehen.

Wird eine Praxisaufgabe mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet, dürfen Modellierwerkzeuge und geeignete Materialien genutzt werden.

### **10.5 Musik**

Die Schule sorgt dafür, dass den Prüflingen entsprechende Abspielgeräte für die Hörbeispiele (MP3-Player, CD-Abspielgerät) zur Verfügung stehen.

Die Gestaltungsaufgabe kann nur dann zur Auswahl gestellt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind; Entsprechendes gilt für die Bearbeitung der Gestaltungsaufgabe mit dem PC. Die Entscheidung hinsichtlich der Auswahl sowie ggf., ob eine Aufgabe zur Gestaltung von Musik mit einem Keyboard/E-Piano mit Kopfhörer, einem anderen Instrument oder mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Die Materialien zu allen Aufgaben können farbige Vorlagen enthalten, die farbig ausgedruckt werden müssen.

### **10.6 Geschichte**

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland<sup>4</sup> (bilingual Englisch: Basic Law for the Federal Republic of Germany<sup>5</sup>, bilingual Französisch: Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne<sup>6</sup>) einsehen können. Für die bilingualen Prüfungsaufgaben sind ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch sowie ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung zugelassen.

### **10.7 Politik und Wirtschaft**

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland<sup>4</sup> (bilingual Englisch: Basic Law for the Federal Republic of Germany<sup>5</sup>, bilingual Französisch:

---

<sup>4</sup> unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) abrufbar

<sup>5</sup> unter <https://www.bundestag.de/en/parliament/function/legal> abrufbar

<sup>6</sup> unter <https://www.bundestag.de/fr/parlement/fonctions/cadre> abrufbar

Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne<sup>6)</sup> sowie eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen<sup>7</sup> (bilingual Englisch: The Charter of the United Nations<sup>8</sup>, bilingual Französisch: La Charte des Nations Unies<sup>9</sup>) einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben auf Französisch ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Constitution de la République française<sup>10</sup> einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben sind ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch sowie ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung zugelassen.

## **10.8 Evangelische und katholische Religion**

Zu den eingeführten Bibeln siehe Abschnitt 6.1.

## **10.9 Erdkunde<sup>11</sup>**

Die Aufgabenvorschläge enthalten in der Regel Kartenmaterial aus Atlanten und sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen.

## **10.10 Wirtschaftswissenschaften**

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen<sup>7</sup> einsehen können.

## **10.11 Mathematik**

Taschenrechnermodelle der Kategorie „wissenschaftlicher Taschenrechner“ (WTR) dürfen weder grafik- noch computeralgebrafähig sein. Im Übrigen sollen die erweiterten Funktionalitäten aktueller Taschenrechnermodelle dieser Kategorie benutzt werden, vgl. Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024; Abiturerlass – Teil 1; hier: Fachspezifische Hinweise Q1“, Erlass vom 20. Juni 2022 (ABl. S. 328), geändert durch Erlass vom 22. Juli 2022 (ABl. S. 447), „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024; Abiturerlass – Teil 2; hier: Fachspezifische Hinweise Q2“, Erlass vom 25. November 2022 (ABl. S. 862) und „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2024; Abiturerlass – Teil 3; hier: Fachspezifische Hinweise Q3“, Erlass vom 30. März 2023 (ABl. S. 114), soweit der entsprechende Operator dies zulässt.

---

<sup>7</sup> <https://unric.org/de/charta/>

<sup>8</sup> <https://www.un.org/en/charter-united-nations/>

<sup>9</sup> <https://www.un.org/fr/charter-united-nations/>

<sup>10</sup> texte intégral de la Constitution de la V<sup>e</sup> République, unter [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/divers/texte\\_reference/01\\_constitution#](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/divers/texte_reference/01_constitution#) abrufbar

<sup>11</sup> Durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) wurde das Fach Erdkunde in das Fach Geographie umbenannt (§§ 5, 6, 32, 33 HSchG). Auf den Erlass „Umbenennung des Faches Erdkunde in das Fach Geographie durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) hier: Rechtliche Konsequenzen“ (ABl. 01/23 S. 13) wird verwiesen.

Der Prüfungsteil 1 besteht aus einem Pflichtvorschlag, der ohne Taschenrechner/computeralgebrafähigen Taschencomputer/Computeralgebrasystem auf einem PC und ohne Formelsammlung zu bearbeiten ist.

Alle Aufgabenvorschläge werden zu Beginn der Prüfung bereitgestellt. Die angegebene Aufteilung der Bearbeitungszeit auf die beiden Prüfungsteile hat lediglich Empfehlungscharakter. Der Prüfling entscheidet selbst, wann er Vorschlag A und die Bearbeitung von Vorschlag A abgibt, spätestens jedoch nach 100 Minuten (Leistungsfach) bzw. 90 Minuten (Grundkursfach). Anschließend erhält der Prüfling die zusätzlichen Hilfsmittel für Prüfungsteil 2.

Die Auswahl der Wahlaufgaben in Prüfungsteil 1 wird direkt auf dem Vorschlag dokumentiert. Die Auswahl der Vorschläge in Prüfungsteil 2 erfolgt nach den Vorgaben in Abschnitt 8.3. Tabellen zur Stochastik werden nicht mehr mit den Prüfungsaufgaben versendet bzw. den Vorschlägen beigelegt. Es wird erwartet, dass die Prüflinge entsprechende Fragestellungen mit digitalen Werkzeugen (WTR/CAS) bearbeiten können. Dazu gehört die Bestimmung von Werten der kumulierten Binomialverteilung sowie im erhöhten Niveau auch die Bestimmung von Wahrscheinlichkeiten normalverteilter Zufallsgrößen sowie die jeweils inversen Fragestellungen.

Auf das für den Abiturjahrgang geltende Dokument „Physik und Mathematik: Schreibweisen und Dokumentation von Lösungswegen“ wird verwiesen: [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) > Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Gymnasium > Landesabitur > Materialien (allgemeinbildend).

### **10.12 Biologie**

Im Fach Biologie wird den Prüfungsaufgaben eine Code-Sonne der mRNA als zugelassenes Hilfsmittel beigelegt, bei einzelnen Aufgaben kann die Nutzung eines Taschenrechners erforderlich sein.

### **10.13 Chemie**

Im Fach Chemie wird den Prüfungsaufgaben ein Periodensystem der Elemente als zugelassenes Hilfsmittel beigelegt.

### **10.14 Physik**

Auf das für den Abiturjahrgang geltende Dokument „Physik und Mathematik: Schreibweisen und Dokumentation von Lösungswegen“ wird verwiesen: [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) > Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Gymnasium > Landesabitur > Materialien (allgemeinbildend).

### **10.15 Informatik**

Entsprechend dem Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe werden auch im Grundkursfach GUI-Kenntnisse für die Bearbeitung der Vorschläge vorausgesetzt.

Aufgabenvorschläge mit der Möglichkeit einer PC-Nutzung werden nicht bereitgestellt.

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes<sup>12</sup>, des

---

<sup>12</sup> <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSIFGHErahmen>

Bundesdatenschutzgesetzes<sup>13</sup> sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung<sup>14</sup> einsehen können.

### **10.16 Chemietechnik**

Das Experimentalmodul wird einen Tag vor Beginn der Abiturprüfung im Fach Chemietechnik von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Beisein der beteiligten Fachlehrkräfte geöffnet und diesen ausgehändigt, um die Vorarbeiten für die Prüfung durchführen zu können.

Sofern im Schwerpunkt Chemietechnik das Experimentalmodul gewählt wird, verlängert sich die Bearbeitungszeit für dieses Modul um 60 Minuten auf 210 Minuten.

### **10.17 Datenverarbeitung**

Folgende Anwenderprogramme sind erforderlich: ein Programm zur Tabellenkalkulation und zum Erstellen von Geschäftsgrafiken, ein Datenbankprogramm (einschließlich des Features zur Festlegung von Eingabeformaten) und eine Entwicklungsumgebung für eine objektorientierte Programmiersprache mit grafikorientierter Benutzeroberfläche.

Die Schule stellt sicher, dass auf dem, dem Prüfling zur Verfügung stehenden Personalcomputer auch entsprechende Hilfedateien der Anwenderprogramme offline nutzbar sind. Sollte dies nicht möglich sein, werden die benötigten Hilfedateien in der MS Office-Onlineversion zentral auf einem bzw. mehreren Personalcomputern im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt und können von den Prüflingen jeweils unter Aufsicht einer Lehrkraft verwendet werden. Es ist sicherzustellen, dass über diese MS-Office-Onlinehilfe hinaus keine weiteren Informationen online oder offline von den Prüflingen von dem Personalcomputer aus abgerufen werden.

### **10.18 Gestaltungs- und Medientechnik**

Die Schule stellt sicher, dass auf dem, dem Prüfling zur Verfügung stehenden Personalcomputer branchenspezifische Software (Layoutprogramm, Bildbearbeitungsprogramm, Grafikprogramm, Programm zum Anzeigen von PDF-Dokumenten, Programm für die Web-Entwicklung, geeigneter Text-Editor mit Syntaxhervorhebung, Web-Browser) sowie eine HTML-/CSS-Referenz zur Verfügung stehen.

## **11 Landesfachberaterinnen und Landesfachberater**

### **11.1 Landesfachberaterin für den Förderschwerpunkt Sehen**

Frau Verena Trebels

Johann-Peter-Schäfer-Schule

Johann-Peter-Schäfer-Str. 1

61169 Friedberg

Telefon: 06031 608–102

E-Mail: verena.trebels@lww-hessen.de

---

<sup>13</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/BDSG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/BDSG.pdf)

<sup>14</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

**11.2 Landesfachberater für den Förderschwerpunkt Hören**

Herr Wolfgang Ernst  
Hermann-Schafft-Schule  
Am Schloßberg 1  
34576 Homberg/Efze  
Telefon: 05681 770822  
E-Mail: wolfgang.ernst@hss-homberg.de

**11.3 Landesfachberater für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung**

Herr Karl-Ludwig Rabe  
Alexander-Schmorell-Schule  
Grenzweg 10  
34125 Kassel  
Telefon.: 0561 813028  
E-Mail: poststelle@schmorell.kassel.schulverwaltung.hessen.de

**11.4 Landesfachberaterin für Autismus-Spektrum-Störung**

Frau Förderschulkonrektorin Letizia-Jiska Kreiskott  
Helen-Keller-Schule  
Elsa-Brändström-Allee 11  
65428 Rüsselsheim am Main  
Telefon: 06142 301930  
E-Mail: stv-sl2@HKS.ruesselsheim.schulverwaltung.hessen.de